

25./I. 1916.

## Erlaß des Königlich Preussischen Justizministeriums vom 25. Januar 1916.

§ 14. Aufgehoben werden folgende gesetzliche Vorschriften: 1. Gesetz vom 15. Juni 1840 über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werte (Gesetzsamml. S. 131); 2. Gesetz vom 4. Mai 1857, betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werte in den Landesteilen, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung Gültigkeit hat (Gesetzsamml. S. 445); 3. Ostpreussisches Provinzialrecht, Zusatz 29 Abs. 3 unbeschadet der Bestimmung, daß in allen Fällen der Ertrag mit sechs vom Hundert zu Kapital zu rechnen und diesem der Wert der keinen wirklichen Ertrag gewährenden Realitäten hinzuzufügen ist; 4. Allerhöchste Kabinettsorder vom 1. Juli 1834, betreffend die Taxation unbepandbriefter adliger Landgüter durch die Kreditdirektion (Gesetzsamml. S. 88); 5. Verordnung vom 8. Januar 1831 über die Maßgaben, unter welchen die Taxationsgrundsätze der Posen'schen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Großherzogtum Posen anzuwenden sind (Gesetzsamml. S. 1); 6. Allerhöchste Kabinettsorder vom 30. November 1840, betreffend die Anwendung der Revidierten Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kreditverein im Großherzogtum Posen gehörigen Güter und der dazu gehörigen "Revidierten Spezialgrundsätze" bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogtum Posen (Gesetzsamml. 1841 S. 1); 7. Verordnung vom 3. August 1845, betreffend eine Abänderung des § 1 der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 30. November 1840 (Gesetzsamml. S. 594); 8. Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. September 1847, betreffend die Aufnahme der Taxen derjenigen adligen Güter im Großherzogtum Posen, welche weder zum Verbands des Posen'schen noch des Westpreussischen Kreditystems gehören (Gesetzsamml. 1848 S. 17); 9. § 12 Tit. V der Hanauer Untergerichtsordnung vom 2. Januar 1764; 10. § 14 der Instruktion über den Vollzug des Bayerischen Hypothekengesetzes vom 13. März 1823 nebst Beilage V zur Instruktion (Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern S. 503 und 802); 11. Artikel 10 Abs. 2 der Hannover'schen Verordnung vom 24. Januar 1828, die Beaufsichtigung der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten betreffend (Hannov. Gesetzsamml. I. Abt. S. 3).

§ 15. Aufgehoben werden folgende gesetzliche Vorschriften, soweit sie sich auf die Schätzung von Grundstücken beziehen: 1. § 86 Teil 2 Tit. 7 des Allgemeinen Landrechts und Teil 2 Tit. 6 der Allgemeinen Gerichtsordnung, einschließlich des § 437 Anhang zu § 12 und des § 438 Anhang zu § 14; — 2. Verordnung vom 20. November 1811 wegen Ernennung beständiger Taxatoren für die Herzogtümer Schleswig und Holstein (Chronologische Sammlung der Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein S. 326); — 3. Artikel 110 Abs. 1 Satz 2, Art. 119 Abs. 2 und Artikel 127 des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetzsamml. S. 249), und zwar Artikel 127 unbeschadet der Vorschrift des § 19 dieses Gesetzes.

§ 16. An Stelle einer gerichtlichen Taxe für Grundstücke im Sinne des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung tritt eine Schätzung des Schätzungsamtes.

§ 17. Aufgehoben wird die für die Schätzung von Grundstücken bestehende Zuständigkeit

1. des Feldgerichts in Wiesbaden;
2. der Feldgeschworenen, Ortschaftsrichter, Feldgerichte und Ortsgerichte im Stadtkreise Frankfurt a. M.;
3. der Ortschaftsrichter im Regierungsbezirk Kassel;
4. der Amtsgerichte in Neuvorpommern und Rügen.

§ 18. An Stelle des zweiten Absatzes des Artikels 73 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt folgende Bestimmung:

„Der Wert ist durch eine Schätzung eines öffentlichen Schätzungsamtes (Ortsgerichts) oder bei ländlichen Grundstücken durch eine Schätzung einer landschaftlichen (ritterchaftlichen) Kreditanstalt, bei städtischen Grundstücken hinsichtlich der Gebäude durch eine Schätzung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festzustellen.“

An Stelle des zweiten Absatzes des Artikels 83 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt folgende Bestimmung:

„Der Reinertrag ist nach den Schätzungsgrundsätzen zu ermitteln, die für das zur Schätzung des Landgutes zuständige öffentliche Schätzungsamt (Ortsgericht) maßgebend sind.“

§ 19. Unberührt bleiben die Vorschriften für die im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt, mit Ausnahme der Stadtkreise Wiesbaden und Frankfurt a. M., und in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen des Oberlandesgerichtsbezirks Kassel bestehenden Schätzungsbehörden (Ortsgerichte, Schätzungsämter, Bürgermeister in Bürgau).

§ 20. Für preussische Anstalten des öffentlichen Rechts, welche die Beleihung von Grundstücken betreiben, kann durch königliche Verordnung bestimmt werden, daß vor der Beleihung eines Grundstücks eine Schätzung eines öffentlichen Schätzungsamtes (Ortsgerichts) einzuholen ist und daß der bei der Beleihung angenommene Wert den durch eine solche Schätzung festgestellten Wert nicht übersteigen darf.

§ 21. Gebäude stehen im Sinne dieses Gesetzes Grundstücken gleich.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Schätzung von Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entsprechende Anwendung.

§ 22. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Satzungen können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die zuständigen Minister beauftragt. Sie sind namentlich befugt, Bestimmungen zu erlassen über die Erfordernisse und die Bekanntmachung der Satzungen, über die Geschäftsführung der Schätzungsämter und über das Verfahren bei der Abschätzung von Grundstücken.